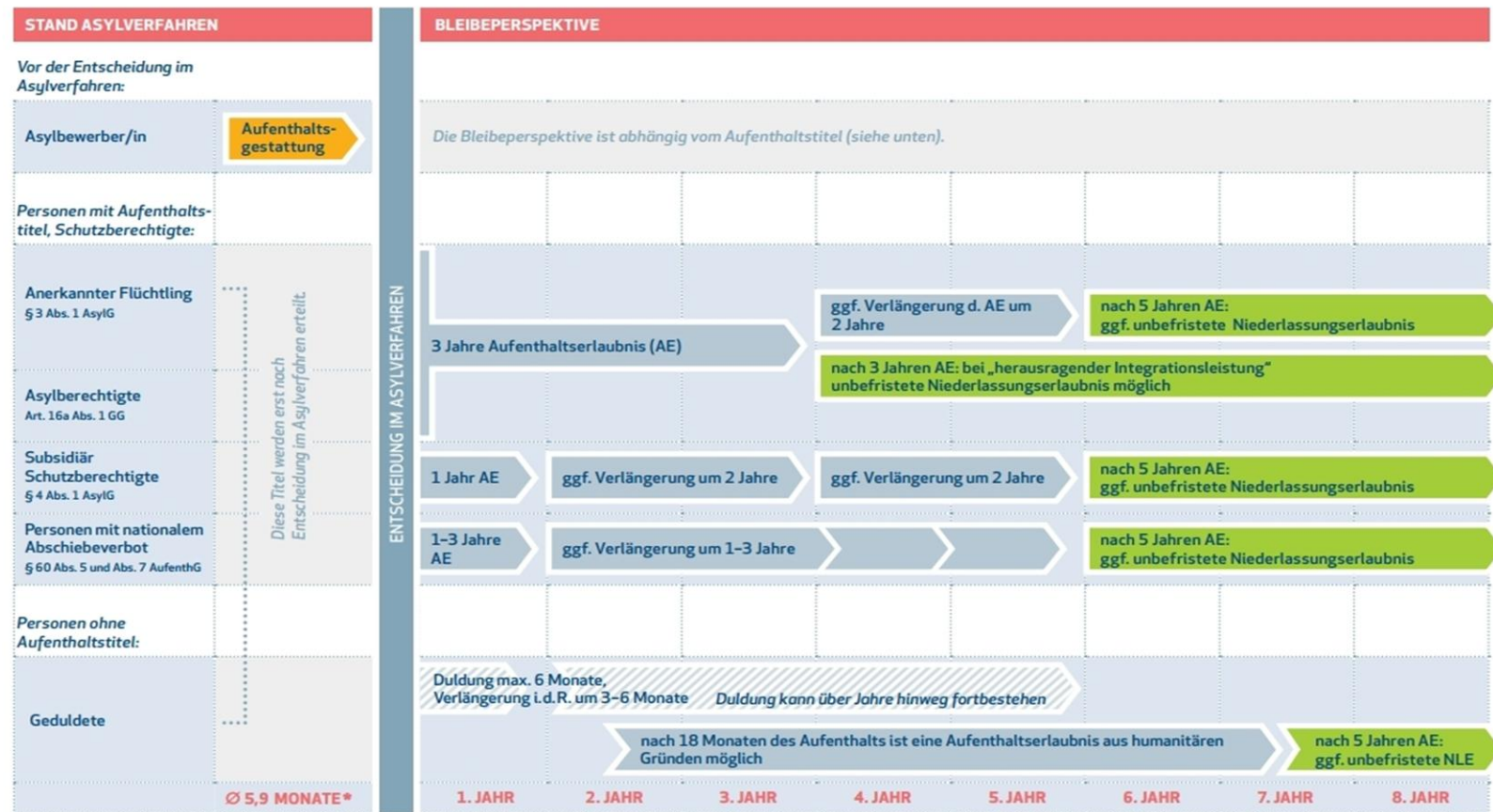


Wie lang ist die Bleibeperspektive?

Phasen des Asylverfahrens im Überblick



*durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung: 5,9 Monate

Quelle: Deutscher Bundestag, Drs. 19/13366

Die Entscheidungen der Ausländerbehörden können im Einzelfall abweichen.

Beschäftigung von Geflüchteten – wer darf arbeiten?

Wie ist der Stand im Asylverfahren?

Ein Asylgesuch wurde gestellt und die erkenntnisdienliche Behandlung ist erfolgt.

Der persönliche Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde gestellt.

A: Das BAMF entscheidet positiv über den Asylantrag.

B: Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag – die Abschiebung wird aber ausgesetzt.

C: Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag.

Ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis wurde gestellt und die Voraussetzungen für die Erteilung gemäß § 9 Aufenthaltsgesetz sind erfüllt.
(Z. B. sind i. d. R. der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für fünf Jahre, ausreichende Deutschkenntnisse sowie ein gesicherter Lebensunterhalt erforderlich.)

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

ANKUNFTS-NACHWEIS

AUFENTHALTS-GESTATTUNG

AUFENTHALTS-ERLAUBNIS

DULDUNG

Ausreisepflicht, es werden keine Aufenthaltspapiere ausgestellt.

NIEDERLASSUNG-ERLAUBNIS

Wo finde ich Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Die Ausländerbehörde fügt einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthaltspapiere ein.

Dieser Hinweis wird **NEBENBESTIMMUNG** genannt.

Bei elektronischen Aufenthaltstiteln im Chipkartenformat werden die Nebenbestimmungen z. T. auf einem **ZUSATZBLATT** aufgedruckt.



DIE FOLGENDEN NEBENBESTIMMUNGEN SIND MÖGLICH (die Formulierungen können im Detail abweichen):

„Erwerbstätigkeit gestattet“
Beschäftigungen jeder Art sowie eine selbstständige Erwerbstätigkeit sind – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet.

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet“
Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet.

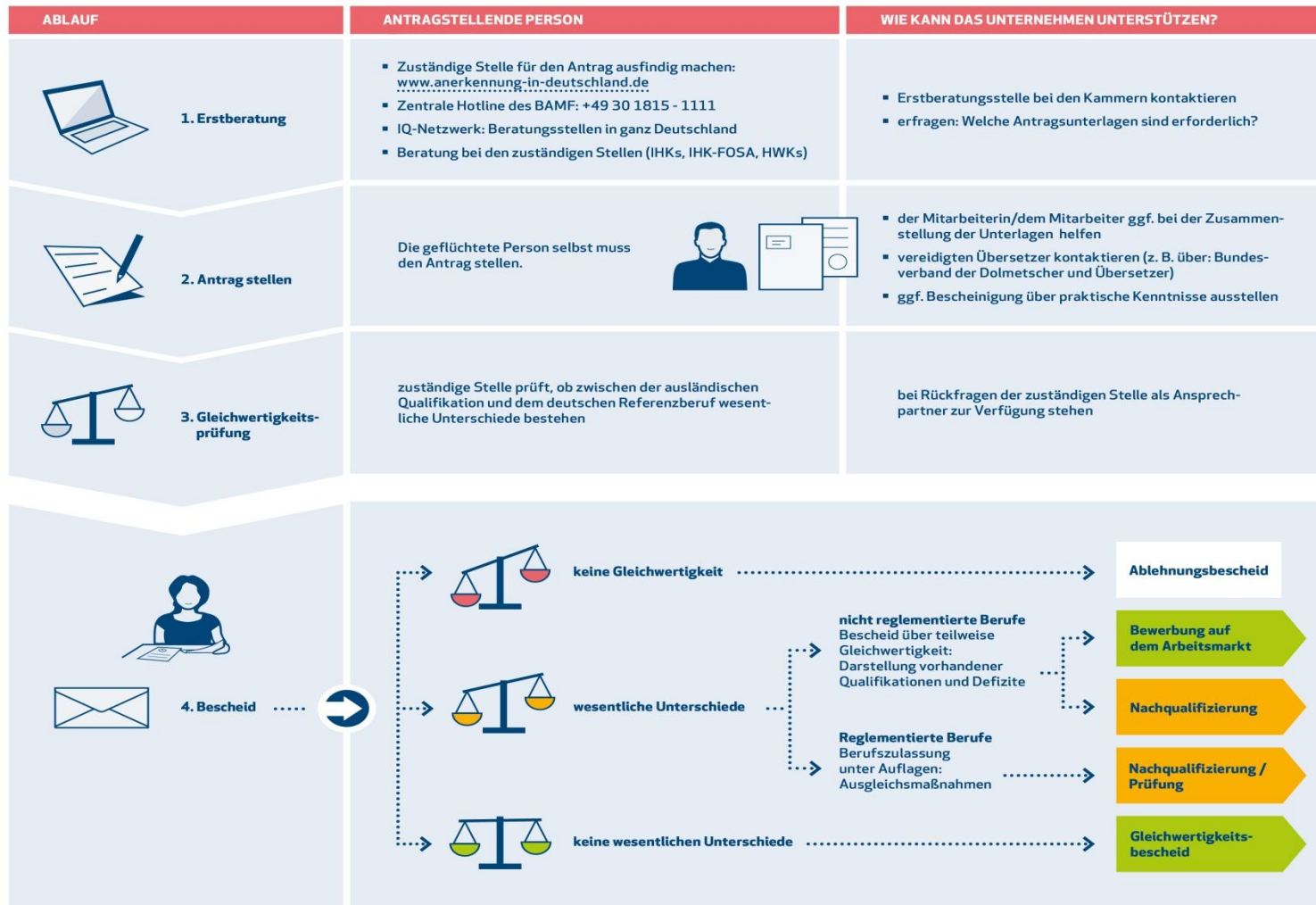
„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“
Auf Antrag kann die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.

„Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeitszeit] ab/ seit [Datum]“
Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Betriebliche [Ausbildung/ Weiterbildung] bei [Arbeitgeber] gestattet“
Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden. Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Anerkennung ausländischer Abschlüsse



Fördermöglichkeiten für die Ausbildung



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Gültig seit 01.08.2019



Zugang



Förderung	Förderer	Angeborene Unterstützung	Inhalte	Zeitlicher Umfang	Antragstellung und weitere Informationen	Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus	AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive	AsylbewerberInnen ohne gute Bleibeperspektive*	Geduldete
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Sprachliche und fachliche Vorbereitung auf die Ausbildung	Erstes Kennenlernen der betrieblichen Inhalte, Einführung zum ersten Lehrjahr und Besuch der Berufsschule in einer Fachklasse (nach Möglichkeit)	6-12 Monate Praktikum in Vollzeit als sozialversicherungspflichtige Anstellung; bis zu 243 € Entlohnung werden erstattet, pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird gezahlt	Als Betrieb kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter. Diese geben Ihnen Auskunft über eine Förderzusage. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		grundsätzlich möglich, wenn eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt		
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Gezielte Unterstützung bei von Abbruch gefährdeten Ausbildungen	Nachhilfe in Deutsch, Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Vorbereitung auf Prüfungen und Klassenarbeiten, sozialpädagogische Begleitung	3-8 Stunden pro Woche, i. d. R. außerhalb der Arbeitszeit	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		grundsätzlich möglich für alle AusländerInnen, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben		
Assistierte Ausbildung (AsA)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Umfangreiche Unterstützung mit Schwerpunkt auf sozialpädagogischer Betreuung für Auszubildende und Betriebe	Für Auszubildende Nachhilfe in Deutsch, Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Vorbereitung auf Prüfungen und Klassenarbeiten, sozialpädagogische Begleitung Für Betriebe Unterstützung bei der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung, Begleitung im Betriebsalltag, Coaching der AusbilderInnen	4-9 Stunden pro Woche, i. d. R. außerhalb der Arbeitszeit	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		grundsätzlich möglich		grundsätzlich möglich für alle AusländerInnen, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Finanzielle Unterstützung für Auszubildende	Staatliche Förderung für Auszubildende, die außerhalb des Elternhauses wohnen; Höhe der BAB wird individuell berechnet	BAB wird für die Dauer der Ausbildung gezahlt	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		nur, wenn vor dem 31.12.2019 die Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf BAB gestellt wurden	grundsätzlich nicht möglich	nach 15 Monaten Aufenthalt
Berufssprachkurse	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Intensive Förderung zum Erlernen der deutschen Sprache	Auszubildenden werden Sprachfertigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit KollegInnen, Vorgesetzten und KundInnen vermittelt	Basismodule zur Erreichung des nächsthöheren Sprachniveaus; je 400-500 Unterrichtseinheiten	Betriebe finden Ansprechpartner unter www.niuf.de/kontaktpersonen-deufev		grundsätzlich möglich	Zugang nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt möglich, wenn die Einreise bis zum 31.07.2019 erfolgt ist - Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe	bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder nach 6 Monaten geduldetem Aufenthalt grundsätzlich möglich - Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe

* AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten haben in der Regel keinen Zugang zu Fördermöglichkeiten. Eine aktuelle Liste der sicheren Herkunftsstaaten finden Sie unter: www.niuf.de/herkunftsstaaten

Die Beschäftigungserlaubnis

Wer stellt welchen Antrag?

